

IV. Nachtrag
zur Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
zwischen der Stadt Kappeln und dem Amt Kappeln-Land

Die Stadt Kappeln, vertreten durch den Bürgermeister,

und

das Amt Kappeln-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

vereinbaren auf der Grundlage des § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) und der Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom 16.12.2015 und des Amtsausschusses des Amtes Kappeln-Land vom 14.12.2015 folgenden IV. Nachtrag zur Vereinbarung vom 23.12.1982:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 der Vereinbarung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Verwaltungskostenbeitrag wird anhand einer fiktiven Besetzung des Amtes Kappeln-Land mit 4 Stellen - 1 Beamter A 11, 1 Beschäftigter EG 9, Stufe 4, 1 Beschäftigter EG 8, Stufe 4 mit 19,5/39 Stunden und 1 Beschäftigter EG 5, Stufe 4 - errechnet.

Artikel II

Der IV. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Kappeln,

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

Amt Kappeln-Land
Der Amtsvorsteher

(Traulsen)
Bürgermeister

(Kugler)
Amtsvorsteher